

OBERSCHULE BAD GOTTLLEUBA



OS Bad Gottleuba Hellendorfer Str. 32 01816 Bad Gottleuba

Bad Gottleuba-Berggießhübel, 15.03.2021

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

ich muss Sie bitten, folgende neuen Informationen zur Testung zur Kenntnis zu nehmen.

Mit dem Vorhandensein von ausreichenden Selbsttests wird die Testung sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für das pädagogische Personal verpflichtend.

Entsprechend der gültigen Sächsischen Corona Schutzverordnung vom 5. März ist im § 5a Absatz 5 festgelegt:

Ab dem 15. März 2021 ist Personen, mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe, der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nicht länger als drei Tage, für Schülerinnen und Schüler nicht länger als eine Woche zurückliegen. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird.

Das bedeutet, dass wir **mit Donnerstag, 18.03.2021** mit Gruppe 2 beginnen werden, diese Selbsttests an unserer Schule umzusetzen. Gruppe 1 folgt am **Freitag, 19.03.2021**.

Die Selbsttests werden unter Aufsicht eines Kollegen in der Gruppe vor Beginn des Unterrichtes durch die Schülerinnen und Schüler selbst durchgeführt. Auf der Seite des Sächsischen Ministeriums findet man diesbezüglich eine ausführliche und verständliche Beantwortung aller wichtigen Fragen (<https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2021/03/11/faq-tests/>) und auch ein Erklär-Video für Schülerinnen und Schüler (<https://my.hidrive.com/lmk/djruy66Q#file>).

Damit wir den Selbsttest durchführen lassen können, benötigen wir unbedingt die von Ihnen unterschriebene Einwilligungserklärung. Diese geben wir am Dienstag bzw. Mittwoch Ihrem Kind mit. Sollten Sie eine ärztliche Bescheinigung entsprechend SächsCoronaSchVO vorlegen, darf diese nicht älter als 1 Woche sein. Wenn Sie keine solche Bescheinigung vorlegen können und mit dem Test nicht einverstanden sind, dürfen wir Ihr Kind nicht im Präsenzunterricht beschulen. **Da dies auch bei fehlender Einverständniserklärung der Fall wäre, möchte ich Sie bitten, unbedingt an die unterschriebene Erklärung zu denken.**

Für dringende Rückfragen möchte ich Sie bitten, sich telefonisch an uns zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

U. Schenk